

An den Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss
Herrn Vorsitzenden
MdL Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

10.08.2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) – Drucks. 20/2965, Ihr Schreiben vom 9. Juli 2020

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen danke ich Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen bedauern, dass die im Rahmen der Regierungsanhörung eingereichten ausführlichen Stellungnahmen von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen im nun vorliegenden Entwurf der Landesregierung in keiner Weise Berücksichtigung gefunden haben. Außer einer minimalen Veränderung in Bezug auf Aufnahmepflicht und Erstattung von Aufwendungen entspricht der Text fast wörtlich dem Entwurf vom 23.4.2020, der auf eine Einigung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden zurückgeht. Selbst die seit August 2019 im Asylgesetz eindeutig formulierte Verpflichtung der Länder, die Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte sicherzustellen, wird weiterhin nicht umgesetzt.¹

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen konzentrieren sich in der vorliegenden Stellungnahme, wie bereits in der Regierungsanhörung, auf den Aspekt der *Mindeststandards* und auf die *Unterbringungsgebühren* für Selbstzahler*innen.

Notwendigkeit der Festschreibung von Mindeststandards

Das Landesaufnahmegesetz regelt die Unterbringung von Geflüchteten, mithin die Gestaltung des persönlichen Lebensumfeldes einer fünfstelligen Zahl von Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes. Ein großer Teil dieser Menschen ist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese sind aus verschiedenen Gründen nicht

¹ § 53 Abs. 3 AsylG, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in Kraft getreten am 21.8.2019, siehe auch S. 2 dieser Stellungnahme.

(mehr) nur kurze Zwischenstationen oder „Warteräume auf dem Weg zur Integration“. In Gemeinschaftsunterkünften wird gewohnt, hier muss **Integration ins Gemeinwesen** stattfinden. Etwa ein Viertel der in Hessen untergebrachten Geflüchteten sind **Kinder und Jugendliche**. Die Mehrzahl von ihnen erlebt ihre prägenden Jahre in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Im Hessischen Koalitionsvertrag von 2018 heißt es: *„Wir werden weiterhin dafür sorgen, dass Flüchtlinge in Hessen eine humane Lebensperspektive und ausreichend Schutz finden. Das Land Hessen wird sicherstellen, dass Flüchtlinge menschenwürdig untergebracht werden und ihnen ausreichend Angebote der Information, Beratung und Förderung zur beruflichen Integration gemacht werden. (...) Die Aufnahme von Asylbewerbern ist in Hessen geprägt von den Menschenrechten und der gelebten Humanität. Die humanitäre Behandlung schließt die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen ein.“*²

Die Lebensbedingungen in Flüchtlingsunterkünften – seien es Gemeinschaftsunterkünfte oder andere Einrichtungen – müssen **menschenwürdig** sein, sie dürfen nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.³ Das **Kindeswohl** und die Einheit der Familie sind uneingeschränkt zu wahren⁴ und für Familien ist ein Lebensstandard sicherzustellen, der der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung von Kindern angemessen ist.⁵ Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 21.8.2019 sind die Länder zudem durch § 53 Abs. 3 AsylG explizit verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender in Gemeinschaftsunterkünften den **Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen** zu gewährleisten.⁶

Zweck des Landesaufnahmegesetzes ist es, abzusichern, dass die Gebietskörperschaften im Auftrag des Landes die Flüchtlinge unterbringen und dabei sämtliche Verpflichtungen erfüllen, die sie entweder direkt treffen oder die das Land an sie delegieren muss, da es die Unterbringung nicht selbst organisiert. Das LAG dient auch dazu, die auskömmliche Finanzierung der Leistung der Gebietskörperschaften durch das Land sicherzustellen. Betrachtet man den Gesetzentwurf als Ganzes, so hat die – wichtige – **Finanzierungsfrage** weiterhin ein **ungleich größeres Gewicht als die** – untrennbar damit verbundene – **Beschreibung, welche Leistung das Land** im Gegenzug von den Gebietskörperschaften **erwartet**. Im Gegenteil, in Teil A der Gesetzesbegründung heißt es sogar, das HMSI, das HMdF und die KSpV hätten sich darauf verständigt, dass *„die Normierung von Mindeststandards betreffend die Unterkunft für nicht notwendig erachtet“* wurde.

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen halten eine Novellierung des LAG im Jahr 2020 für unvollständig, so lange **Mindestanforderungen an die Flüchtlingsunterbringung** darin nicht klar beschrieben sind. Wir sind nicht der Ansicht, dass etwa die weiterhin praktizierte Unterbringung von Familien und Alleinerziehenden (!) in einer Lagerhalle, in Schlafkabinen ohne Zimmerdecke und ohne

² KOAV 2018, S. 28, 123.

³ § 1 Abs. 1 LAG

⁴ Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (AufnahmeRL).

⁵ Art. 23 Abs. 1 AufnahmeRL.

⁶ § 53 Abs. 3 iVm § 44 Abs. 2a AsylG.

Türen, menschenwürdig, der Gesundheit nicht abträglich und dem Kindeswohl förderlich ist. Dies gilt umso mehr, als die Familien dort teilweise über ein Jahr verbringen. Bis 2019 waren sogar Neugeborene in Frankfurt in dieser Form untergebracht.

Die Forderung nach Mindeststandards wird seit Jahrzehnten **von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden erhoben**.⁷ Zuletzt am 30.4.2020 hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge Empfehlungen zum Thema „Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen“ veröffentlicht und darin die Länder zum Handeln aufgefordert: *„Die Umsetzung der in dieser Empfehlung genannten Standards für die Unterbringung geflüchteter Menschen und insbesondere geflüchteter Familien darf nicht von den Ressourcen einzelner Behörden oder Betreiberorganisationen abhängen. Die Verankerung von Unterbringungsstandards in Landesrecht, möglichst in Form von durch Landesparlamente demokratisch legitimierten Gesetzen und detaillierten, verbindlichen Verordnungen für die flächendeckende Umsetzung von Qualitätsstandards und die Finanzierung durch die Länder ist daher nach Ansicht des Deutschen Vereins unabdingbar.“*⁸

Mit der **Verordnung über die Unterbringung** ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften vom **5.11.1996** verfügte Hessen schon einmal über einen – wenn auch schmalen – Katalog von Standards. Die Verordnung wurde bedauerlicherweise nach dem folgenden Regierungswechsel aufgehoben und die entsprechende Vorschrift (§ 2a) aus dem LAG gestrichen, ohne dass in der Begründung oder der parlamentarischen Diskussion erläutert worden wäre, warum sie entbehrlich geworden sei. Lag es daran, dass die Standards in allen Gebietskörperschaften selbstverständlich erfüllt worden wären? Erachtete die neue Regierung die Standards als zu hoch?

Auch im vorliegenden Gesetzentwurf **fehlt es an einer Begründung**, warum auf Standards weiterhin verzichtet wird. Eine Auseinandersetzung damit, wie die Gebietskörperschaften die Verpflichtung aus § 53 Abs. 3 AsylG umsetzen werden, etwa durch verbindliche Vorgaben für ein **Gewaltschutzkonzept, fehlt völlig**. Während die Mehrzahl der Bundesländer Standards für Flüchtlingsunterbringung entwickelt hat⁹ und darin auch neue gesetzliche Vorschriften wie § 53 Abs. 3 AsylG integrieren kann, ist dies in Hessen weiterhin nicht – oder vielmehr: nicht mehr – der Fall.

Es ist möglich, dass dem HMSI, dem HMdF und den KSpV diese Vorschrift bei ihrer Einigung zum LAG noch nicht präsent war. Die Evangelischen Kirchen haben im Rahmen der Regierungsanhörung jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern (und nicht den Gebietskörperschaften) hier im vergangenen Jahr eine Verpflichtung auferlegt hat. Dass die Landesregierung dieser weiterhin nicht nachkommt, ist unverständlich. Es wird zur Folge haben, dass es von der Bereitschaft der jeweiligen Gebietskörperschaft abhängt, ob hessische Gemeinschaftsunterkünfte in diesem Punkt bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechen oder nicht.

⁷ Siehe z.B. die Forderungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. seit 1992.

⁸ Stellungnahme vom 30.4.2020, abrufbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-21-19_empfehlung-kinder-jugendliche-fluechtlingsunterkuenften.pdf.

⁹ Kay Wendel: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf, S. 35f.

Für die übrige Bevölkerung existieren dagegen durchaus Mindeststandards im Bereich Wohnen. Das Hessische Wohnungsaufsichtsgesetz (**HWoAufG**) wurde geschaffen, um für die in Hessen lebenden Menschen **menschenwürdiges Wohnen** sicherzustellen.¹⁰ Das HWoAufG sieht beispielsweise als absolute **Mindestwohnfläche 9m²** pro Person (bei einzeln vermieteten Räumen, wenn Nebenräume zur Verfügung stehen, 6m² pro Person) vor.¹¹ Begründet wurde diese Vorschrift vor fast 50 Jahren damit, dass das Wohnen in dichter belegten Unterkünften zu „körperlichen, geistigen oder sittlichen Schädigungen“ führen könne, insbesondere gefährdet seien Minderjährige.¹² Auch eine weitere Begründung, warum dieses Gesetz geschaffen wurde, ist instruktiv: Gerade weil Personen, die in prekären Verhältnissen lebten, in der Regel nicht in der Lage seien, ihre Rechte durchzusetzen, etwa ein Gerichtsverfahren gegen ihren Vermieter zu führen, und weil sie eine Kündigung des Mietverhältnisses fürchten müssten, sei das Gesetz und damit ein potentieller Eingriff in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter nötig.¹³ Verglichen mit einem Mieter ist jedoch die **Situation eines Geflüchteten ungleich prekärer** und seine Chance, sich im Falle unzumutbarer Wohnverhältnisse gegen den Träger oder Betreiber einer GU durchzusetzen, ungleich geringer. Vor diesem Hintergrund ist es besonders problematisch, dass die Beendigung des Nutzungsverhältnisses in § 5 LAG neu noch wesentlich erleichtert werde soll und die Satzungsermächtigung in § 5a auch diesen Aspekt umfasst.

Die **Menschenwürde**, die das HWoAufG schützt, **ist unteilbar**. Auch wenn das Gesetz aus systematischen Gründen nicht auf Gemeinschaftsunterkünfte anwendbar sein mag, so verdient doch die Würde der Menschen mit Fluchtbiographie den gleichen Schutz wie die Würde derjenigen, deren Wohnverhältnisse dem HWoAufG unterfallen. Das LAG lässt in der vorliegenden Fassung bedauerlicherweise jede Auseinandersetzung damit vermissen.

Einige hessische **Gebietskörperschaften haben eigene Standards** für die Unterbringung von Geflüchteten entwickelt, z.T. orientiert an der Verordnung von 1996 oder an den Standards der Liga der Freien Wohlfahrtspflege.¹⁴ Andere verzichten darauf. Für die Geflüchteten hängt es also vom **Zufall** ab, ob sie einer Unterkunft zugewiesen werden, für die Mindestanforderungen gelten oder nicht. Die Stadt Frankfurt verfügt seit 2017 über einen umfangreichen Katalog von Standards, einschließlich vorbildlicher Vorgaben zur sozialen Betreuung von Geflüchteten. Gleichwohl **unterschreitet** die Stadt ihre selbstgesetzten Standards im Hinblick auf Wohnfläche und Qualität der Unterkunft seit Jahren massiv mit Verweis auf die schwierige Lage am Wohnungsmarkt. Die Frage, ob ein „Zimmer“ ohne Decke und Tür, ohne Schallschutz und Privatsphäre, dem Schutz der Menschenwürde und der Entwicklung von dort untergebrachten Kindern förderlich ist, bleibt somit unbeantwortet.

¹⁰ Hessischer Landtag, Plenarprotokoll 7/65, S. 3529.

¹¹ Die Verordnung von 1996 hatte sich an diesen Quadratmeterzahlen orientiert, ebenso wie Regelungen in anderen Bundesländern und in einzelnen Gebietskörperschaften.

¹² Drs. 7/3518 vom 19.6.1973, S. 15, 10. Gleichwohl konstatierte der Gesetzgeber, es handele sich dabei um einen „sehr niedrigen Maßstab“.

¹³ Drs. 7/3518 vom 19.6.1973, S. 7.

¹⁴ Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.: Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften, Stand 12/2014, abrufbar unter https://www.liga-hessen.de/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&g=0&t=1590061275&hash=171b63d6fe618b187cab5cd0082b3c7a5a1c51e9&file=/uploads/media/2014-12-15_Mindeststandards_Fluechtlingsunterbringung.pdf.

Die aktuellen Auseinandersetzungen um die Gemeinschaftsunterkunft am Alten Flughafen in Frankfurt-Bonames zeigen deutlich, welche Folgen die dauerhafte Unterbringung in Provisorien hat. Dass Familien über Jahre hinweg ohne ausreichende Strom- und Warmwasserversorgung mit bis zu acht Personen in zwei Zimmern leben müssen, sie aber gleichzeitig durch eine strikte Wohnsitzauflage daran gehindert werden, Wohnraum in einer anderen Stadt zu suchen, ist unwürdig.

Verbindliche Mindeststandards auf Landesebene würden dagegen eine **Diskussion** über sozialen Wohnungsbau fördern, ggf. **über den Verteilungsschlüssel** für Geflüchtete und sicherlich auch **über die Wohnsitzauflage**, die gerade in Frankfurt den Auszug anerkannter Schutzberechtigter aus Gemeinschaftsunterkünften verhindert und so das Problem der Überbelegung verschärft. Fehlt es aber an Standards, werden dauerhaft Geflüchtete, darunter auch besonders Schutzbedürftige, in Wohnformen gezwungen, die für die übrige Bevölkerung aus gutem Grund gesetzlich verboten sind.

Besonders **unverständlich** ist der Verzicht auf Standards **angesichts der Corona-Pandemie**. Während die Bevölkerung angehalten ist, Abstand zu halten und „stay home“ als Mittel des „social distancing“ gilt, ist es für Geflüchtete in beengten Unterkünften gerade zuhause unmöglich, sich vor Ansteckung zu schützen. Wer mit mehreren Personen in einem Zimmer untergebracht ist und mit einem ganzen Flur Küche und Bad teilen muss, ist einem deutlich **erhöhten Infektionsrisiko** ausgesetzt. So haben bereits mehrere Verwaltungsgerichte entschieden, dass die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung mit Mehrbettzimmern und geteilten Sanitäranlagen wegen der Ansteckungsgefahr zu beenden sei.¹⁵ Das Robert-Koch-Institut formuliert in seinen Empfehlungen zur Covid-19-Prävention in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende: *„Die räumlichen Bedingungen sollten eine physische Distanzierung (mind. 1,5 m Abstand), ausreichendes Lüften und eine Kontaktreduzierung zulassen. In einem Zimmer sollten möglichst nur Personen aus einer Familie bzw. enge Bezugspersonen zusammen untergebracht werden.“*

16

Der Verzicht auf Mindeststandards ermöglicht es den Gebietskörperschaften hingegen immer wieder, bestehende Unterkünfte zu schließen, die Bewohner*innen auf andere Einrichtungen zu verteilen und so die **„Verdichtung“** zu befördern, die nun das Infektionsrisiko erhöht. So berichtete die Sozialbetreuung einer ländlich gelegenen Unterkunft, die Geflüchteten seien 2019 noch überwiegend in (kleinen) Einzelzimmern untergebracht gewesen, müssten aber seit Schließung einer anderen GU im Landkreis ihre Zimmer teilen.

Auch zeigt sich in der Pandemie besonders deutlich, dass eine gute **Sozialbetreuung** sozial stabilisierend wirkt, wohingegen Quarantäne-Unterkünfte, die nach dem Rückzug einer ohnehin unzureichend ausgestatteten Sozialbetreuung zeitweise

¹⁵ VG Leipzig, B.v. 22.4.2020 – 3 L 204/20.A; VG Dresden, B.v. 24.4.2020 – 11 L 269/20.A; VG Dresden, B.v. 29.4.2020 - 13 L 270/20.A; VG Münster, B.v.7.5.2020 - 6a L 365/20, VG Münster, B.v. 12.5.2020 – 5 L 399/20.

¹⁶ RKI: Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG), abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html.

sich selbst überlassen bleiben, von Verunsicherung und Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner geprägt sind.

Die Evangelischen Kirchen schließen sich deshalb der langjährigen Forderung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. an, Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte zu erlassen, sei es im LAG selbst, sei es in einer aufgrund des LAG zu erlassenden Verordnung. Die Standards müssen für die **Ausstattung und Lage der Unterkünfte** ebenso gelten wie für die Ausstattung der **Sozialbetreuung**. In Umsetzung des § 53 Abs. 3 AsylG ist außerdem verbindlich vorzuschreiben, dass jede Gemeinschaftsunterkunft über ein **Gewaltschutzkonzept** verfügen muss. Wir regen an, die Konzepte an den Leitlinien der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ zu orientieren.¹⁷

Unterbringungsgebühren für Selbstzahler*innen in Unterkünften (§ 4 und § 5a)

Es ist nachvollziehbar, dass Geflüchtete, die ihren Lebensunterhalt vollständig selbst sichern, an den Kosten der Unterbringung angemessen beteiligt werden. Zu diskutieren ist jedoch, auf welche Weise die Gebühren zu berechnen sind.

Dass **§ 4 Abs. 4 LAG aufgehoben** wird, ist zu begrüßen. Die „Strafgebühr“ ist mit dem Kostendeckungsprinzip nicht zu vereinbaren.

Die in **§ 4 Abs. 2 geregelte Rechtsverordnung**, die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung, führt mittlerweile ein Schattendasein neben den nunmehr in § 5a LAG-E zu regelnden kommunalen Gebührensatzungen. Dem Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., die Gebühren für Selbstzahler*innen in Höhe der in der VertUGebV festgeschriebenen Höhe zu deckeln, schließen wir uns an.

Die Erfahrungen mit den kommunalen Gebührensatzungen zeigen, dass es ohne weitere Regelungen zu Verwerfungen bzgl. Kostendeckung und Angemessenheit kommen kann. Sofern die Gebühren nicht, wie vorgeschlagen, gedeckelt werden, bedarf die **Satzungsermächtigung in § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAG-E** unseres Erachtens mehrerer Ergänzungen.

Die Höhe der Gebühren muss **sachlich gerechtfertigt** sein. Obwohl als Obergrenze die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten in § 5a Abs. 2 LAG-E (zuvor in § 4 Abs. 3) festgeschrieben sind, erweist sich die Umsetzung stellenweise als problematisch. Es fehlt die Verpflichtung der Kommunen, ihre **Kostenkalkulationen** sowohl gegenüber dem Land als auch gegenüber den Gebührenzahler*innen **offen zu legen**. Nur so sind sie einer Überprüfung sowohl durch das Land als auch durch die Betroffenen zugänglich.

Der VGH München hat mit Beschluss vom 16.5.2018 – 12 N 18.9 nicht nur klargestellt, wann eine Gebührenkalkulation im Einzelfall ordnungsgemäß ist, sondern auch unter welchen Umständen sie als Ganzes ungültig wird, etwa weil Positionen

¹⁷ <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/mindeststandards/download/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-bmfsfj-unicef-u-a-3-auf-2018>

eingeflossen sind, die nicht ansatzfähig sind.¹⁸ Um zu verhindern, dass sich Geflüchtete einzeln das Recht auf eine **korrekte Kalkulation** erstreiten müssen und um gleichzeitig Kommunen Hilfestellungen zu geben, die Gebühren im Einklang mit dem geltenden Recht zu erheben, halten die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen **Leitlinien** dazu für unabdingbar. Es muss u.E. beschrieben sein, welche Positionen in die Kalkulation eingestellt werden dürfen.


Die Höhe der Gebühren muss auch **angemessen** sein. Es darf kein Missverhältnis zwischen der Gebühr und dem Nutzen für die zahlende Person entstehen. Die aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg berichtete Gebühr in Höhe von 45,55 Euro/m² übertrifft selbst Mietpreise im teuren München, wurde aber für 9m² in einem Zweibettzimmer erhoben, bei Gemeinschaftsküche und gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen.¹⁹ Für die Unterbringung in einer Lagerhalle in Frankfurt ohne jede Privatsphäre sind unseres Wissens 355,- Euro pro Person und Monat zu zahlen.

Auch die Orientierung an der Leistungsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner kann zu Gebühren unterhalb der Kostendeckungsgrenze verpflichten. Insbesondere Familien mit mehreren Kindern sind überproportional von Gebühren betroffen, die strikt pro Kopf erhoben werden. Gerade **Familien** sollten unseres Erachtens zwingend von **Härtefallregelungen** erfasst sein, dazu bedürfte es einer Ergänzung in § 5a Abs. 2 Nr. 1 LAG-E. Gleiches gilt für Personen, die keine Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB beziehen, aber dennoch nicht über entsprechendes Erwerbseinkommen verfügen. Dazu zählen z.B. Studierende, insbesondere wenn sie keine Leistungen nach dem BAföG erhalten.

Für nicht zu rechtfertigen halten die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen schließlich die **Unterschiede zwischen den Gebühren**, die aufgrund unterschiedlicher Satzungen von **Geflüchteten, Obdachlosen und Aussiedlern** erhoben werden, siehe dazu die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zur VertUGebV vom 22.5.2020, der sich die Evangelischen Kirchen ausdrücklich angeschlossen haben.

Für Ausführungen zu weiteren Aspekten der geplanten Änderung des LAG verweisen die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen auf die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. vom 07.08.2020.

Ich hoffe, dass unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden und grüße herzlich aus dem Evangelischen Büro Hessen.

h


Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

¹⁸ Nicht ansatzfähig sind Kosten für Bewachung der Einrichtung, für Leerstände etc.

¹⁹ Von der Gebühr berichtete eine Initiative ehrenamtlicher Engagierter. Aus dem Hochtaunuskreis berichteten Ehrenamtliche von einer Gebühr von 400,- für eine Einzelperson in einem Sechsbettzimmer.